

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)**

45 (8.11.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780887](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780887)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 45. Dienstag, den 8. November 1831.

## Ueber Mitvormünder in der Herrschaft Jever.

Seit mehr als hundert Jahren wird in der Herrschaft Jever in allen Vormundschafsfachen, wobey die Verwaltung von einiger Bedeutung ist, ein Hauptvormund und ein Mitvormund bestellt. Man kann diese Observanz bis zum Jahre 1723. verfolgen, denn unter diesem Jahre kommt schon der Mitvormund in den Protocollen der Regierung, als obervormundschaftlichen Gerichts, vor; die früheren Protocolle sind verloren gegangen, wenn sie sich nicht etwa im Archive befinden. Seit dem Jahre 1723. kommt der Haupt- und der Mitvormund in den alten Registern unter verschiedenen Benennungen vor; jener wird auch Buchhalter, buchhaltender Vormund, tutor gerens, genannt, dieser auch beyßender Vormund, Beyßiger, Gehülfe, Mitgehülfe; zuweilen scheint er auch durch tutor honorarius bezeichnet zu seyn.

Bis auf den heutigen Tag weiß man aber noch nicht recht, was eigentlich ein Mitvormund in der Herrschaft Jever ist, und daher scheint eine desfalls

sige gesetzliche Bestimmung sehr wünschenswerth.

Die einzige Verordnung über diesen Gegenstand ist vom 14. Februar 1752. und diese macht grade die Sache zweifelhaft. Sie handelt hauptsächlich von Excusationen der Vormünder, Juraten &c. und sagt im §. 4.:

„Die Mithelfere aber, so bey Kirchen-, Armen-, Vormundschafts- und Curatelsachen nur bey wichtigen Fällen beyhülffig und beyrätzig seyn dürfen, sollen, wegen der dafür entweder in natura oder an Gelde zu genießenden Diäten, solches bey vorkommenden Fall eins dergleichen Aemter zu übernehmen, zu ihrer Excuse gar nicht mit in Anschlag bringen, auch, wie einreisen wollen, nicht halb so viel, als dem Buchhalter validiret, oder das geringste an Salarien, Geldern genießen, sondern sich mit obgedachten Diäten für ihre Bemühung begnügen lassen. Hingegen aber, wenn sie drey rechte Vormundschaffen, oder ein oder zwey eben so wichtige zu verwalten und zu



berechnen haben, von aller weitem Beyhülfe, bey Vormundschaften und Assistance bey Wittwen, wenn nur sonst ein tüchtiger an dem Orte dazu zu bekommen ist, und die Verwandtschaft ihn dazu nicht à part verbindet, frey seyn."

Diese Verordnung, welche kein Meiststück der Gesetzgebung zu nennen ist, hat soviel bewirkt, daß die Juristen darüber einig sind, daß der Mitvormund kein tutor gerens ist, daß er zu den römischen Contutoren nicht gehört, denen die Tutel pro indiviso deferirt wird, und welche daher, wenn sie sich nicht mit gerichtlicher Bewilligung in die Geschäfte theilen, in solidum haften müssen. Man streitet sich aber darüber, ob er überhaupt in einer der römischen Classen von Vormündern untergebracht werden könne?

Einige wollen ihn:

1) zum tutor notitiae causa datus machen, weil die Verordnung sagt, daß er bey wichtigen Fällen beyrätzig seyn solle.

Diese Meynung hat das gegen sich, daß der tutor notitiae causa datus einen besondern Umstand voraussetzt, nämlich die wirklich ihm beywohnende Kenntniß der Angelegenheiten der Mündel, weshalb er ernannt wird, um den administrirenden Vormündern Rath zu geben, und sie zu instruiren. Aus diesem Grunde könnte ein Handlungsgehülfe des Erblassers, oder ein bisheriger Hauptvormund propter rerum notitiam — zum

Mitvormunde ernannt werden. Der Mitvormund soll aber außerdem noch beyhülflich seyn, und dieses paßt nicht auf den Begriff des tutor notitiae causa datus.

2. Könnte man ihn zum tutor honorarius machen. Ob ihn die vormalige Regierung zu Jezer dafür gehalten habe, constirt nicht mit Gewisheit, manchmal scheint es indessen so. Daraus würde aber noch nicht folgen, daß man ihn in der That dafür zu halten habe, weil dieses dem rechtlichen Begriffe des tutor honorarius zu widersprechen scheint. Das Characteristische scheint nämlich bey demselben darin zu bestehen, daß er von aller Concurrenz bey der Verwaltung entbunden ist. Viele Juristen meynen, daß er außerdem auch die Aufsicht über den Hauptvormund führen müsse, und die Ansicht scheint auch durch mehrere Gesetzstellen Unterstützung zu finden. Da nun aber der Mitvormund nach der gedachten Verordnung nur bey wichtigen Fällen beyhülflich und beyrätzig seyn darf; (das heißt wohl so viel als: braucht) so scheint auch eben darin der ganze Kreis seiner Pflichten und Befugnisse abgezirkelt zu seyn. Ist dies richtig, so folgt daraus, daß er keine Oberaufsicht zu führen hat, und, weil er in manchen Fällen allerdings beyhülflich seyn, also mit verwalteten soll: so kann der oben gestellte Begriff des tutor honorarius auf ihn nicht passen.

Einige meynen daher:

3. daß der Mitvormund zu keiner



der römischen Classen von Vormündern gehöre, sondern gleich dem Beystande der Wittwen bloß ein Product unsers einheimischen Rechtes sey, und dieses macht die Sache besonders schwierig, weil sich demungeachtet römische Rechtsprincipien, wie die Fliegen im Sommer, manchmal gar nicht abwehren lassen. Besonders zweifelhaft scheint es dann: ob der Mitvormund nur auf vorgängige Aufforderung von Seiten des Hauptvormundes handeln dürfe; ob er ohne diesen selbstständig handeln könne, besonders bey Verhinderung desselben; wie es gehen solle, wenn er dissentirt, und woher er die nöthigen Beweismittel seines Dissenses nehmen solle, um sich von der Verantwortlichkeit zu befreien?

Gegen die Ansicht, daß er ein tutor honorarius oder notitiae causa datus sey, scheint die gedachte Verordnung auch deshalb zu sprechen, weil sie sein Amt als unbedeutend, und nicht einmal als eine rechte Vormundschaft ansieht, auch die Beyhülfe bey Vormundschaften und Assistance bey Wittwen neben einander stellt, und man könnte deshalb wohl verleitet werden, ihn mit dem Beystande der Wittwen in eine Classe zu werfen, von dem die Präturordnung von 1726. §. 9. sagt: „dessen Raths sie (die Wittwe) in fürfallenden wichtigen Sachen sich zu bedienen“, und so Beystand und Beysitzer fast als gleichbedeutend anzusehen.

Welche Meynung die richtige sey, mag höhern Orts entschieden werden, gewiß ist aber, daß der Credit der Mitvormünder bey der Ungewisheit des Rechtes sehr geschmälert ist.

Dem Credite der Vormünder aufzuhelfen, scheint allein durch eine Vormundschafes- und Hypothekensordnung möglich, welche sich den Grundsätzen des Preussischen Landrechtes nähert, wobey aber zu berücksichtigen seyn dürfte, ob die Mündel nicht auf der andern Seite in größere Gefahr kommen, wenn nicht die Staatscasse wegen Versehen der Richter in subsidium haften soll. Diese Versehen zu verhüten, werden die strengsten Dienstinstructionen nicht im Stande seyn. Vielleicht noch eher der introitus der Feverschen Präturordnung:

„Werden demnach vorermeldte Unsere zur Feverschen Regierung Verordnete, wie Wir des gnädigsten Vertrauens zu ihnen sind, allezeit in Andenken haben, was Gott der Allerhöchste in seinem geoffenbahrten Worte, und sonderlich Exod. 22. V. 22. anbefohlen: „Ihr sollet keine Wittwen und Waisen beleidigen; Wirst du sie beleidigen, so werden sie zu mir schreyen, und ich werde ihr Schreyen erhdren; so wird mein Zorn ergrimmen, daß ich euch mit dem Schwerdte tödte, und eure Weiber Wittwen, und eure Kinder Waisen werden.“



## Gegenwärtige Vertheilung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker in den Kreisen Wechta und Cloppenburg.

Namen der Oerter.	Volkzahl		Zahl der		
	des Haupt- Orts.	der ganzen Gemeinde.	Aerzte.	Wund- Aerzte.	Apothe- ker.
<b>A. Kreis Wechta, mit 37036 Seelen, hat 6</b>					
Aerzte, 2 Wundärzte und 4 Apotheken, davon					
a) das Amt Wechta, mit 13523 Seelen, 3					
Aerzte, 1 Wundarzt, 1 Apotheke.					
Kirchspiel Wechta . . . . .	1769	2208	2	1	1
= Balum . . . . .	229	2305	1		
= Westrup, ohne Lüsche mit 412 Seelen, welches zur Pfarre gehört . . . . .	291	694			
= Langförden . . . . .	328	1504			
= Bisbeck . . . . .	589	2653			
= Golbenstädt . . . . .	781	2256			
= Lutten . . . . .	316	1036			
= Dyte . . . . .	270	837			
b) im Amte Steinfeld, mit 12359 Seelen,					
1 Arzt, 1 Apotheke.					
Kirchspiel Steinfeld . . . . .	363	3330			
= Lohne, ohne Brockdorf, mit 867 See- len, welches zur Pfarre gehört . . . . .	1074	3697			
= Dinklage mit Brockdorf . . . . .	1291	5332	1		1
c) im Amte Damme, mit 11154 Seelen, 2					
Aerzte, 1 Wundarzt, 2 Apotheken.					
Kirchspiel Damme . . . . .	1245	6295	1	1	1
= Neuenkirchen . . . . .	1016	2525	1		1
= Holdorf . . . . .	965	2334			
<b>B. Kreis Cloppenburg, mit 30695 Seelen, 6</b>					
Aerzte, 1 Wundarzt mit 4 Apotheken.					
a) Amt Cloppenburg, mit 11009 Seelen,					
2 Aerzte, 1 Wundarzt, 1 Apotheke.					
Kirchspiel Crapendorf mit der Stadt Cloppen- burg und mit Sevelten und Lüsche . . . . .	1685	5422	2	1	1
= Emstedt . . . . .	582	2545			
= Cappeln, ohne Sevelten, mit 414 Seelen, welches zur Pfarre gehört . . . . .	261	1417			
= Nolbergen . . . . .	508	1625			
b) Amt Lönningen, mit 12640 Seelen, 2					
Aerzte, 2 Apotheken.					
Kirchspiel Lönningen . . . . .	1296	5369	1		1
= Essen . . . . .	738	3402	1		1
= Lindern . . . . .	396	1788			



Namen der Dörter.	Volkszähl.		Zahl der		
	des Haupt-Orts.	der ganzen Gemeinde	Ärzte.	Wund-Ärzte.	Apotheker.
Kirchspiel Lustrup . . . . .	311	2081			
e) Amt Friesoythe, mit 7046 Seelen, 2 Ärzte, 1 Apotheke.					
Kirchspiel Friesoythe . . . . .	1033	1205	2		1
"  Altenoithe . . . . .	680	1557			
"  Markhausen . . . . .	383	544			
"  Bärsel . . . . .	1017	1500			
"  Scharrel . . . . .	644	843			
"  Ramsloh . . . . .	284	659			
"  Strücklingen . . . . .	158	738			

Die Seelenzahl ist nach dem Staats-Kalender angenommen.

Wenn überhaupt schon eine der Volkszahl angemessene Vertheilung der Medicinal-Anstalten immer nöthig ist, um bey manchen Zufällen, welche schnelle Hülfe erfordern, solche bey der Hand zu haben: so ist eine solche richtige Vertheilung jetzt bey der herannahenden Cholera nöthig, indem gegen diese nur schnelle ärztliche Hülfe wirken kann.

Soll hier erst auf einer Entfernung auch nur von 2 Stunden zu einem Arzt gesandt werden, so gehen im glücklichen Falle, wenn nämlich der Arzt zu Hause oder nicht verhindert ist, doch schon 4 Stunden verloren, ehe der Arzt an Ort und Stelle kommen kann, und dann ist es meistens zu spät. Soll dann noch erst zu einer Apotheke gesandt werden, so gehen wieder 4 Stunden hin; doch dieses wird in den meisten Fällen auch wohl nicht mehr nöthig seyn.

In Essen, eine kleine Stunde von Quakenbrück, wo 2 Apotheken und mehr

reze Ärzte und Wundärzte wohnen, und in Neuenkirchen, 1 Stunde von Börden und 2 Stunden von Damme, wo es ebenfalls Ärzte, Wundärzte und Apotheken giebt, kann ein Arzt und Apotheker bestehen; es läßt sich also auch mit Grunde vermuthen, daß dieses an andern volkreichern Dörtern, welche eine noch günstigere Lage haben, der Fall seyn wird.

Man wende nicht ein, daß der Landmann nicht leicht einen Arzt gebrauche; wohl will er ärztliche Hülfe suchen, wenn er sie bekommen kann, und der Arzt von der Art ist, daß er Zutrauen zu ihm haben kann. Da aber diese Hülfe ihm zu entfernt ist, und er außer den Curkosten auch oft noch sehr bedeutende Reisekosten des Arztes bezahlen muß, so kommt ihm diese Hülfe zu theuer zu stehen; der Städter hat sie weit wohlfeiler.

Wenn es auf das Wohl des Volks ankommt, wird eine weise Regierung die gewohnte Behaglichkeit der Einzelnen nicht berücksichtigen.

K.

## Ueber das Gesundmachen feuchter Wohnungen.

Gewiß ist die feuchte Luft in den Wohnstuben und besonders den Schlafstellen eines großen Theils der Arbeiter und geringeren Bewohner unsers Landes, besonders in den Marschen, eine Hauptquelle vieler Krankheiten und die Ursache, warum Wände und Holzwerk, so wie das Haus-Geräthe, so schnell verderben. Paven \*) giebt folgendes Mittel an, sie zu verhindern.

Man giebt dem Boden durch Stampfen die größtmögliche Festigkeit, oder, wenn es ihm an Zähigkeit gebricht, setzt man so viel Sand oder Kalk hinzu, daß sich derselbe glatt schlichten und wie eine Tenne (Dehle) bereiten läßt. Ist er so einigermaßen getrocknet, so übergießt man ihn mit einer 4 bis 5 Linien starken Schicht Erdharzkitt. Dieser wird, wenn er trocken ist, einen festen Estrich bilden, der keine Feuchtigkeit durchläßt, und also für die Lehmböden in den Stuben vieler Landbewohner sehr zweckmäßig seyn wird.

Soll die so vorbereitete Stube einen gedielten Fußboden erhalten, so überzieht man das Erdharz mit einer 6 bis 7 Linien hohen Schicht von Gyps, Steinkohlenasche oder klein gestampften Mu-

schelschaalen (Schill) und legt unmittelbar darauf die Lagerhölzer, worauf die Dielen genagelt werden. Die Zimmer zur ebenen Erde, deren Fußböden über Erdpech liegen, sind durchaus nicht feucht, das Holz derselben wird nicht moderich, und die Luft bleibt immer gehörig trocken.

Es bedarf übrigens gar keiner Dielen über der Erdharzschicht, da dieselbe an sich schon einen festen Fußboden bildet, der sich sehr gut scheuern läßt und für Badezimmer, Gestudestuben, Küchen, Waschküchen u. dgl. sich vorzüglich eignet.

Will man beim Bau neuer Häuser das Aufsteigen der Feuchtigkeit in den Mauern verhindern, so bringt man in denselben, etwa  $\frac{1}{2}$  Fuß über der Grundmauer, in der Höhe der Fußböden, eine zwei Linien starke Erdharzschicht an, und mauert dann weiter fort. Diese Erdharzschicht schließt sich an diejenige an, welche den Fußboden überzieht, und es kann daher die Feuchtigkeit des Bodens sich weder dem Innern der Gebäude noch dem äußern Anwurf derselben mittheilen.

Fr. N.

\*) Journal de Chimie médicale. Jun. 1831.

## Der Kistenberg.

Eine historische Merkwürdigkeit knüpft sich an die Ofenberge durch das viel besprochene Oldenburgische Wunderhorn; man bezeichnet sie als den Ort der Zaubererscheinung des letzteren. Keiner der um die Ofenberge wohnenden ältern Leute zweifelt an die Wahrheit der alten Sage, und dieser Glaube hat sich seit langen Jahren erhalten und immer vom Vater auf Sohn und Enkel fortgepflanzt.

Da nun so Viele einmal dieser Meinung tren und fest ergeben sind, so dürfte wenigstens die nähere Angabe der vermeyntlichen Stelle selbst, wo die Jungfrau mit dem Horn erschienen seyn und der Graf es sich zugeeignet haben soll, vielleicht nicht ganz ohne Werth seyn.

Alle Ausfagen stimmen darin überein, daß diese Stelle in den Altosenbergen, und zwar in der Nähe des Kistenberges zu suchen sey. Dieser Berg befindet sich im Jagden Nr. VI. und

zwar in der Abtheilung 8. und ist auf der Forstkarte deutlich bemerkt.

Die Bezeichnung nach Bergen und Niederungen ist übrigens im Flugland, besonders im Laufe eines längern Zeitraums, eben so schwierig als mißlich. Denn bekanntlich ist die ganze Oberfläche dem Wechsel unterworfen; Berge und Niederungen entstehen und vergehen in ununterbrochener Reihenfolge. Dort, wo jetzt hohe Hügelketten an einander gereiht sind, waren vor wenigen Jahrzehenden noch Ebenen, und wo letztere gegenwärtig Statt finden, sah man früher ganze Berggalerien.

Der Kistenberg wird jedoch künftig solchen Wanderschaften nicht mehr unterworfen seyn, sondern fest an seinem Platze bleiben, da er bereits mit zehn bis zwanzigjährigen Föhren geschlossen bestanden ist.

B.

## Inhalt der Oberfläche Frankreichs.

Die Oberfläche Frankreichs (ohne Corsica) enthält 52 Millionen Hectaren. Hierunter sind 22,818,000 Hectaren Ackerlandes, 1,977,000 Hect. Weinberge, 359,000 H. Obstgärten, 328,000 H. Gemüsegärten, 400,000 H. Kastanienwälder, 975,000 H. auf mehrere andre Art, als die bisherigen, cultivirt, 3,535,000 H. Weideland, 3,488,000 H. Wiesen;

land, 6,912,000 H. Schlagholz, 460,000 H. Hochwald, 213,000 H. Teiche, 186,000 H. Sümpfe, 3,844,000 H. öde ungebraute Strecken, Heiden und Steppen, 53,000 H. Steinbrüche, Bergwerke und Torfland, 213,000 Hectaren Häuser, 7,455,000 H. Landstraßen, Gassen, öffentliche Plätze, Spaziergänge, Flüsse, Canäle, unfruchtbare Berge und



Felsen. — Zu verwundern ist es, unter den obigen Angaben 4,027,000 H. an Heiden, Sümpfen &c. zu finden, so daß also der dreizehnte Theil der Oberfläche des Reiches noch für den Staat verloren ist.

[Der Franzose kennt schon seit geraumer Zeit den specificirten Inhalt des Areal's seines Landes, der Oldenburgers noch nicht. Eine rühmliche Aus-

nahme machen hievon die Aemter Zwischenahn, Jever und Lettens, von denen im Staatskalender dieses Jahres das Areal des Weide- und Wiesenlandes, des Saat- oder Pfluglandes &c. angegeben ist; vielleicht ist der Herausgeber so glücklich, auch von einigen andern Aemtern ähnliche Notizen noch früh genug zu erhalten, daß sie in dem Staatskalender von 1832. können aufgenommen werden.]

### Anfrage wegen vorenthaltener Illumination.

Im Dorfe \* werden an finstern Abenden die, nach einer sehr zweckmäßigen oberlichen Vorschrift, vor den Wirthshäusern angebrachten Laternen nur dann angezündet, wenn der im benachbarten Orte wohnende Amtmann dort Geschäfte hat oder durchpassirt. Ist bey der Abfahrt desselben das Rollen der Räder seines Wagens

kaum verhallt, so sind auch schon die Lichter wieder ausgelöscht, und die frühere Finsterniß tritt wieder ein. — Man fragt: Weshalb genießt der Amtmann allein des Allen bestimmten Vortheils der Illumination? Werden seine Geschäfte dadurch erleuchtet? Soll es ein Symbol seyn, daß seine Gegenwart Finsterniß in Licht verwandelt?

### Mortalitäts-Zusammenstellung.

In dem, in Berlin erscheinenden, „Beobachter an der Spree“ vom 10. September, als die Cholera etwa 10 Tage in Berlin geherrscht hatte, findet man folgende Mortalitäts-Zusammenstellung:

In der letzten Woche sind in Berlin gestorben 178. Geboren 159. Also mehr gestorben 19.

In derselben Woche des vorigen J. 1830. starben in Berlin 169, waren geboren 141, waren also mehr gestorben 28.

(Benachrichtigung.) Die Replik in Betreff des Dammer Kirchhofs; die Nachricht von der Bereitung des holl. Käse; die Bemerkung über die platten Särge der Armen &c. sind angekommen, und werden, sobald Platz ist, abgedruckt werden.

